

§ 7.

(Zu § 29.) Von der erfolgten Entziehung von Jagdkarten haben die Landrathsämter nicht nur einander gegenseitig, sondern im Falle des § 24 Abs. 3 des Gesetzes auch die für den Wohnort der bisherigen Karteninhaber zuständigen Jagdpolizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 8.

(Zu § 36.) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich auf diejenigen exempten Grundstücke, welche dem Gemeindejagdbezirke auf Grund § 8 des Gesetzes hinzuge treten sind.

§ 9.

(Zu § 36.) Bei der Anmeldung eines Wildschadens ist das beschädigte Grundstück nach Flurbuchsnummer und Flächeninhalt genau zu bezeichnen unter gleichzeitiger Angabe der Art der Bestellung und des Schadens. Ist nur ein Theil des Grundstücks beschädigt, so ist die Lage dieses Theils und dessen Ausdehnung näher zu beschreiben.

§ 10.

(Zu § 37.) Der Gemeindevorstand hat den Termin zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens längstens innerhalb einer Woche nach Eingang der Meldung an Ort und Stelle abzuhalten.

Die Beteiligten sind zum Termine schriftlich nach Maßgabe des Formulars Anlage B und auf die in § 39 Abs. 2 des Gesetzes angegebene Art vorzuladen.

Der Vorladung von Sachverständigen bedarf es nur, wenn der Gemeindevorstand nicht selbst die für die Schätzwürdigung erforderliche Sachkenntniß besitzt.

Zu welcher Weise der Jagdpächter und die etwa nöthigen Sachverständigen vorgeladen werden sollen, bleibt dem Ermessen des Gemeindevorstands überlassen.

§ 11.

(Zu § 37.) Bei Eröffnung des Termins hat der Gemeindevorstand zunächst den Versuch zu machen, zwischen den Beteiligten eine gütliche Einigung herbeizuführen, und hat eventuell das Ergebniß der Letzteren schriftlich zu verlautbaren.

§ 12.

(Zu § 39.) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist zur Besichtigung und Feststellung der Schäden, sowie zur Ertheilung des Vorbescheids